

## Kinder zu verbotenem Tun verleitet

### Zeitschrift veröffentlicht Hinweise auf illegale Software-Produkte

Eine Fachzeitschrift veröffentlicht einen Beitrag über Hacker-Software. Das Blatt weist auf die Illegalität der besprochenen Produkte hin und berichtet über deren Funktionsweise. Auf der Titelseite ist der Beitrag angekündigt mit „Verbotene Hacker-Tools – Die 15 illegalsten Programme“. Nach Auffassung eines Lesers der Zeitschrift trägt der Beitrag zur Verbreitung illegaler Software bei. Die Programme würden verharmlost. Sein 12-jähriger Sohn habe, angeregt durch den Artikel, eine Spyware aus dem Netz geladen und auf seinem PC installiert. Der Artikel animiere Kinder zu solch illegalem Handeln. Der Chefredakteur der Zeitschrift beruft sich darauf, dass derartige Artikel in der PC-Fachpresse häufig veröffentlicht würden. Die Zeitschrift sehe keinen Sinn darin, komplette Teile des Internets auszublenden oder über Produkte nicht zu berichten, nur weil ihre Benutzung in Deutschland unter Umständen verboten sei. Die deutsche Rechtslage sei in dem Beitrag dargestellt. Der Beschwerdeführer unterstelle, dass sein Sohn von einem Artikel der Zeitschrift angeregt worden sei, ein illegales Programm herunter zu laden. Er gebe allerdings nicht an, um welches Programm es sich gehandelt habe. Insoweit sei für die Redaktion nicht nachvollziehbar, um welchen Passus im kritisierten Beitrag es hier gehe. (2008)

Die Zeitschrift hat gegen Ziffer 1 des Pressekodex (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) verstoßen; der Presserat spricht eine öffentliche Rüge aus. Eine Berichterstattung über illegale Software – wie im aktuellen Fall geschehen – entspricht nicht den journalistischen Grundsätzen. Das Ansehen der Presse nach Ziffer 1 gerät in Gefahr, wenn eine Zeitschrift quasi Gebrauchsanweisungen für verbotene Software gibt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass in dem Beitrag auf die Rechtslage hingewiesen wird. Wenn einer Redaktion bekannt ist, dass bestimmte Arten von Software illegal sind, so sollte sie sich bei deren Beschreibung auf das Notwendigste beschränken und den Leser nicht zum Herunterladen und zum Gebrauch animieren. Auch sollte sie den Lesern nicht auch noch dahingehend Ratschläge geben, die Tools nicht aus „Graubereichen des Internets“ herunter zu laden, da es dort „verseuchte Versionen“ gebe. (BK1-281/08)

**Aktenzeichen:** BK1-281/08

**Veröffentlicht am:** 01.01.2008

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge